

Zweites Pflegestärkungsgesetz, neuer Pflegebedürftigkeitsbegriff und Neues Begutachtungsassessment



Prof. Dr. S. Bensch
Katholische
Hochschule Mainz (GER)

Elftes Sozialgesetzbuch (SGB XI)



Ein Service des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz
in Zusammenarbeit mit der Juris GmbH - www.juris.de

Sozialgesetzbuch (SGB) - Elftes Buch (XI) - Soziale Pflegeversicherung (Artikel 1 des Gesetzes vom 26. Mai 1994, BGBl. I S. 1014)

SGB 11
Ausfertigungsdatum: 26.05.1994
Volltext:
Das Elfte Buch Sozialgesetzbuch - Soziale Pflegeversicherung - (Artikel 1 des Gesetzes vom 26. Mai 1994, BGBl. I S. 1014, 1015), das durch Artikel 8 Absatz 4 des Gesetzes vom 21. Dezember 2015 (BGBl. I S. 2424) geändert worden ist

Stand: Zuletzt geändert durch Art. 3 G v. 1.12.2015 I 2314
Minwerts: Änderung durch Art. 1c G v. 21.12.2015 I 2408 (Nr. 54) noch nicht berücksichtigt
Änderung durch Art. 1 G v. 21.12.2015 I 2424 (Nr. 54) noch nicht berücksichtigt
Änderung durch Art. 2 G v. 21.12.2015 I 2424 (Nr. 54) noch nicht berücksichtigt
Änderung durch Art. 8 Abs. 4 G v. 21.12.2015 I 2424 (Nr. 54) noch nicht berücksichtigt

Fußnote
(+++ Textnachweis ab: 1.6.1994 +++)
Die Regelungen über den Zugang zur gesetzlichen Pflegeversicherung sind nach Maßgabe der Entscheidungsformel mit dem GG unvereinbar: vgl. DVorVG v. 3.4.2001 I 774 - 1 BvR 01/90 -

Das G wurde vom Bundestag mit Zustimmung des Bundesrates beschlossen. Es ist gem. Art. 68 Abs. 1 G v. 26.5.1994 I 1014 (PflegeVO) am 1.1.1995 in Kraft getreten, soweit in den Absätzen 2 bis 4 und in Art. 69 nichts Abweichendes bestimmt ist.

Inhaltsübersicht

	Erstes Kapitel Allgemeine Vorschriften
§ 1	Soziale Pflegeversicherung
§ 2	Selbstbestimmung
§ 3	Vorrang der häuslichen Pflege
§ 4	Art und Umfang der Leistungen
§ 5	Prävention in Pflegeeinrichtungen, Vorrang von Prävention und medizinischer Rehabilitation
§ 6	Eigenverantwortung
§ 7	Aufklärung, Beratung
§ 7a	Pflegeberatung
§ 7b	Bereitstellung
§ 8	Gemeinsame Verantwortung
§ 9	Aufgaben der Länder
§ 10	Pflegebericht der Bundesregierung

- Seite 1 von 37 -

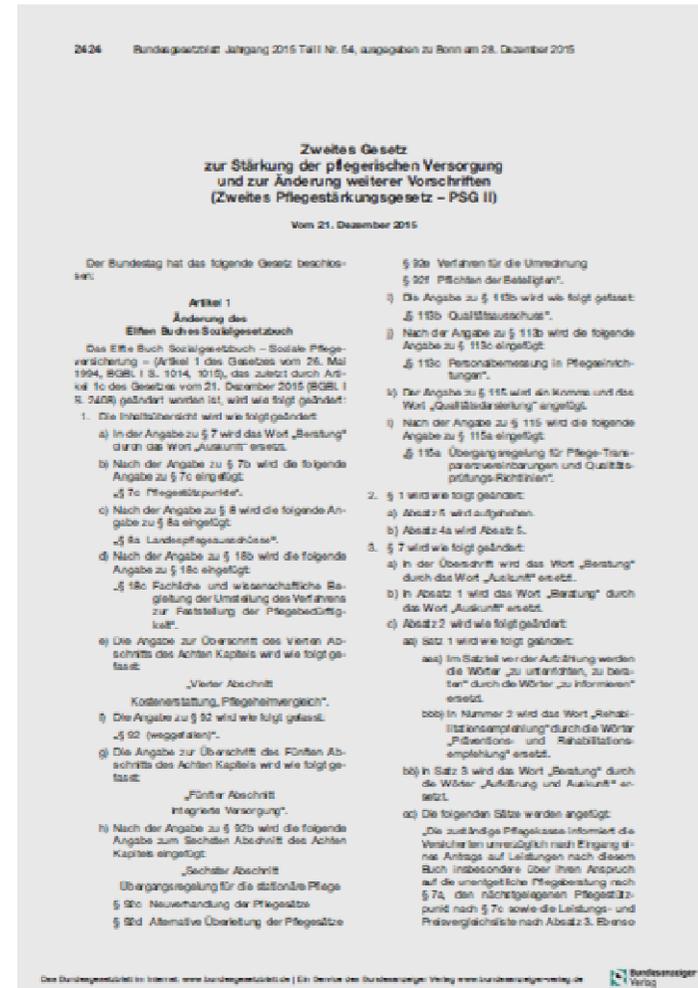
Pflegebedürftigkeitsbegriff, -
stufen und daraus
resultierende Leistungen als
Kern der Pflegeversicherung.
Pflegeversicherung existiert
als Teilkaskosystem nach dem
Solidaritätsprinzip. [1]

Zweites Pflegestärkungsgesetz

trat am 01. Januar 2016 in Kraft.

Neues zu Pflegeberatung,
Primärprävention und
Palliativgesetz.

Neues Begutachtungsassessment
und Umstellung der
Leistungsbeträge ab 01. Januar
2017. [2]



Neuer Pflegebedürftigkeitsbegriff in § 14 SGB XI



„Pflegebedürftig im Sinne dieses Buches sind Personen, die gesundheitlich bedingte Beeinträchtigungen der Selbständigkeit oder der Fähigkeiten aufweisen und deshalb der Hilfe durch andere bedürfen. Es muss sich um Personen handeln, die körperliche, kognitive oder psychische Beeinträchtigungen oder gesundheitlich bedingte Belastungen oder Anforderungen nicht selbständig kompensieren oder bewältigen können.“ [3, 4]

Pflegebedürftigkeit und Pflegebedarf in der Pflegewissenschaft

Pflegebedürftigkeit „ist eine rein deskriptive Kategorie und bezeichnet ganz allgemein den Umstand, dass ein Mensch infolge eines Krankheitsereignisses oder anderer gesundheitlicher Probleme auf pflegerische Hilfen angewiesen ist.“

Pflegebedarf „ist ein Teil oder die Gesamtheit der pflegerischen Interventionen (...), die als geeignet und erforderlich gelten, um pflegerisch relevante Problemlagen zu bewältigen.“

[4]

Selbständigkeit im Neuen

Begutachtungsassessment (NBA)



Selbständig: Die Person kann eine Aktivität in der Regel selbständig durchführen, wobei die Durchführung erschwert, verlangsamt oder nur unter Nutzung von Hilfsmitteln möglich sein kann. Entscheidend ist, dass die Person (noch) keine personelle Hilfe benötigt. Vorübergehende oder nur vereinzelt auftretende Beeinträchtigungen werden dabei nicht berücksichtigt.

Überwiegend selbständig: Dabei kann die Person den größten Teil der Aktivität selbständig durchführen. Personelle Hilfe ist nur in geringem Maße erforderlich, z. B. in Form von motivierenden Aufforderungen, Impulsgebung, Richten/Zurechtlegen von Gegenständen oder punktueller Übernahme von Teilhandlungen der Aktivität.

Überwiegend unselbständig: Die Person kann eine Aktivität nur zu einem geringen Anteil selbständig durchführen, ist aber aufgrund vorhandener Ressourcen in der Lage, sich zu beteiligen. Die personelle Hilfe kann in Form ständiger Anleitung oder aufwändiger Motivation auch während der Aktivität notwendig sein, wobei Teilschritte der Handlung übernommen werden müssen.

Unselbständig: Die Person kann eine Aktivität in der Regel nicht selbständig durchführen oder steuern, auch nicht in Teilen. Es sind kaum oder keine Ressourcen vorhanden. Die Abhängigkeit von personeller Hilfe bezieht sich auf nahezu alle Aktivitäten und Handlungen.

[5]

Neues Begutachtungsformular

Sieben voneinander abgrenzbare Bereiche

Angaben zur Person und zur Begutachtungssituation

Anamnese

Wohn- und Lebenssituation

Versorgungssituation

Befunderhebung zu Schädigungen und Beeinträchtigungen

Neues Begutachtungs-Assessment (Version 1.0)

Empfehlungen zu Prävention und Rehabilitation [6, 7]

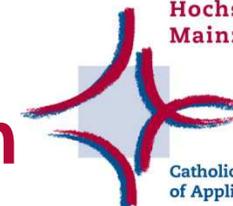
Module im NBA

Modul	Gewichtung im Pflegegrad	Fünfstufige Bewertungsskala pro Modul					Feststellung von
		0	1	2	3	4	
		keine Beeinträchtigung	geringe Beeinträchtigung	erhebliche Beeinträchtigung	schwere Beeinträchtigung	völlige Beeinträchtigung	
1 Mobilität	10 %	0-1	2-3	4-6	7-9	10-15	Pflegebedürftigkeit
2 Kognitive und kommunikative Fähigkeiten	15 %	0-1	2-5	6-10	11-16	>16	
3 Verhaltensweisen und psychische Problemlagen		0	1-2	3-4	5-6	>6	
4 Selbstversorgung	40 %	0-3	4-9	10-24	25-39	>39	
5 Umgang mit krankheits- und therapiebedingten Anforderungen	20 %	0	1	2-3	4-5	6-12	
6 Gestaltung des Alltagslebens und soziale Kontakte	15 %	0-1	2-3	4-6	7-11	12-18	
7 Außerhäusliche Aktivitäten	Entbehrliches Zusammenrechnen der Punkte: Ergebnisse dienen der Hilfeplanung.						
8 Haushaltsführung							

[8, 3, 9]

Bewertungssystematik im NBA

1	Treppensteigen	<input type="checkbox"/> ₀ selbstständig <input type="checkbox"/> ₁ überwiegend selbstständig
2	Gedächtnis	<input type="checkbox"/> ₀ vorhanden/unbeeinträchtigt <input type="checkbox"/> ₁ größtenteils vorhanden
3	Ängste	<input type="checkbox"/> ₀ nie <input type="checkbox"/> ₁ maximal 1x wöchentlich
4	Intimbereich waschen	<input type="checkbox"/> ₀ selbstständig <input type="checkbox"/> ₁ überwiegend selbstständig <input type="checkbox"/> ₂ überwiegend unselbstständig
5	Medikation	<input type="checkbox"/> täglich <input type="checkbox"/> wöchentlich
6	sich beschäftigen	<input type="checkbox"/> ₀ selbstständig <input type="checkbox"/> ₁ überwiegend selbstständig [6, 10] <input type="checkbox"/> ₂ überwiegend unselbstständig <input type="checkbox"/> ₃ unselbstständig



Überleitung von Pflegestufen zu -graden

*PEA = Personen mit eingeschränkter Alltagskompetenz, [11]

Bisherige Pflegestufe	Leistung	→	Übergeleiteter Pflegegrad	Leistung
0		→	1	Beratungsleistung
0 mit PEA*	104 Euro	→	2	689 Euro
I	468 Euro	→	2	689 Euro
I mit PEA* (ca. 1,4 Mio.)	572 Euro	→	3	1.289 Euro
II	1.144 Euro	→	3	1.289 Euro
II mit PEA* (ca. 802.000)	1.248 Euro	→	4	1.612 Euro
III	1.612 Euro	→	4	1.612 Euro
III mit PEA*	1.716 Euro	→	5	1.995 Euro
III+	1.716 Euro	→	5	1.995 Euro
III+ mit PEA* (ca. 298.000)	1.716 Euro	→	5	1.995 Euro

Herausforderungen des NBA (1)

B. Neues Begutachtungs-Assessment (Version 1.0)

A.1 Kann die Person tagsüber die meiste Zeit (mehr als 6 Std.) außerhalb des
Bettes in aufrechter Körperhaltung verbringen (gehend, stehend oder sit-
zend)? Ja Nein

A.2 Schätzen Sie auf Grundlage der Befunderhebung und anderer Feststellun-
gen ein, ob die Person über die körperlichen Fähigkeiten verfügt, folgen-
de Handlungen durchzuführen:

=



<http://www.forexfactory.com/attachment.php?attachmentid=255957&stc=1&d=1244150501>

Pflegebedürftigkeit als heterogenes Merkmal, d. h.

tagesform- und settingabhängig [12, 17, 18]

Intensive Schulung der Gutachter notwendig [9, 19, 20]

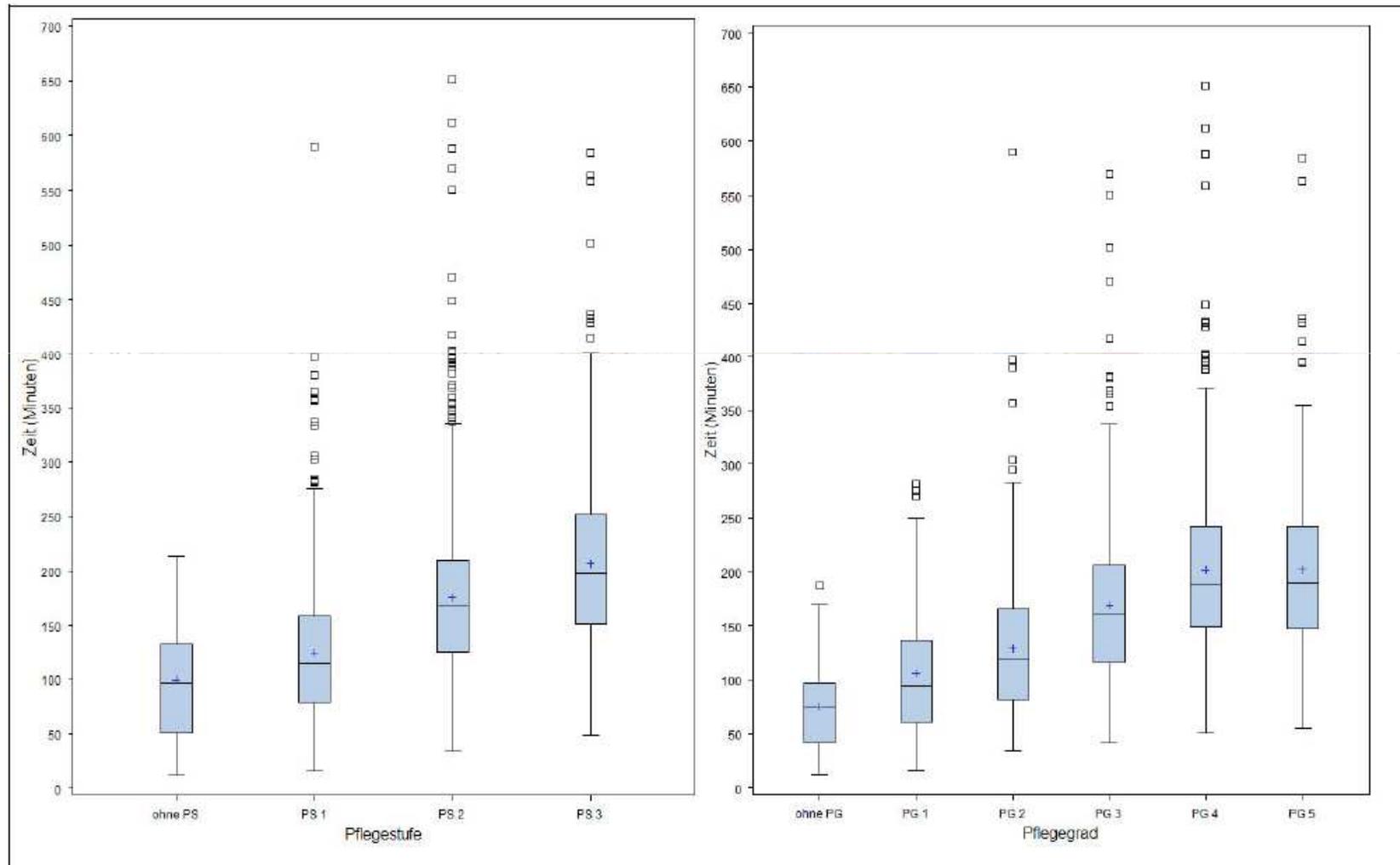
Prognose zur Pflegepersonalplanung wird schwieriger [12]

Defizitorientiertheit des Neuen Begutachtungsassessments

Empirisch nur für den stationären Langzeitpflegebereich

erprobt [12]

Herausforderungen des NBA (2)



[12]



Herausforderungen des NBA (3)

Strukturierte Informationssammlung - ambulant -

Name der pflegebed. Person: _____ Geschlecht: _____ P./Angeh./Betr.: _____

Eingangsfragen an die pflegebedürftige Person

Was ist das Hauptproblem der Pflegesituation? Was ...

Themen ... bedarfs

1. Kogniti ... ist die pflegebedürftige Person in der Lage, sich zeitlich, persönlich und örtlich zu orientieren und zu interagieren
sowie Risik ... herausfordernde Verhaltensweisen?

JUTTA KALTENEGGER

> Zum seltsamen Schweigen jeglicher Kritik an der Entbürokratisierung in der Pflege. Ein Kommentar.

Hallo? Ist hier jemand?

> Stellungnahme von Julius Thume ...

... zum Artikel „Hallo? „Ist hier jemand?“

Beispielrechnung für ein NBA-Modul



Module im Manual (1)

<p>Sich innerhalb einer Wohnung oder im Wohnbereich einer Einrichtung zwischen den Zimmern sicher bewegen, ggf. unter Nutzung von Hilfsmitteln (z. B. Stock, Rollator, Rollstuhl, Gegenstand). Als Anhaltsgröße für übliche Gehstrecken innerhalb einer Wohnung werden mindestens 8 m festgelegt. Die Fähigkeiten zur räumlichen Orientierung und zum Treppensteigen sind an anderer Stelle zu berücksichtigen.</p>	
Selbständig	Die Person kann sich ohne Hilfe durch andere Personen fortbewegen.
Überwiegend selbständig	Die Person kann die Aktivität überwiegend selbstständig durchführen. Personelle Hilfe ist beispielsweise erforderlich im Sinne von Bereitstellen von Hilfsmitteln (Rollator, Gehstock, Rollstuhl), Beobachtung aus Sicherheitsgründen oder gelegentlichem Stützen/Unterhaken.
Überwiegend unselbständig	Die Person kann nur wenige Schritte gehen oder sich mit dem Rollstuhl fortbewegen oder kann nur mit Stützung oder Festhalten einer Pflegeperson gehen. Die ausschließliche Fähigkeit der Fortbewegung durch Krabbeln oder Robben ist generell als „überwiegend unselbständig“ zu bewerten.
Unselbständig	Die Person muss getragen oder im Rollstuhl geschoben werden.

[6, 10]

Berechnung eines Moduls (Beispiel)

Mobilität	0 = selbstständig 1 = überwiegend selbstständig 2 = überwiegend unselbstständig 3 = unselbstständig			
Positionswechsel im Bett	<input type="checkbox"/> ₀	<input type="checkbox"/> ₁	<input checked="" type="checkbox"/> ₂	<input type="checkbox"/> ₃
Stabile Sitzposition halten	<input checked="" type="checkbox"/> ₀	<input type="checkbox"/> ₁	<input type="checkbox"/> ₂	<input type="checkbox"/> ₃
Aufstehen aus sitzender Position/Umsetzen	<input type="checkbox"/> ₀	<input checked="" type="checkbox"/> ₁	<input type="checkbox"/> ₂	<input type="checkbox"/> ₃
Fortbewegen innerhalb des Wohnbereichs	<input type="checkbox"/> ₀	<input type="checkbox"/> ₁	<input checked="" type="checkbox"/> ₂	<input type="checkbox"/> ₃
Treppensteigen	<input type="checkbox"/> ₀	<input checked="" type="checkbox"/> ₁	<input type="checkbox"/> ₂	<input type="checkbox"/> ₃

[10]

Module im NBA



Modul	Gewichtung im Pflegegrad	Fünfstufige Bewertungsskala pro Modul					Feststellung von
		0	1	2	3	4	
		keine	geringe	erw.	schwere	völlige	
		Beeinträchtigung der Selbstständigkeit/Fähigkeit					
1 Mobilität	10 %	0-1	2-3	4-6	7-9	10-15	Pflegebedürftigkeit
2 Kognitive und kommunikative Fähigkeiten	15 %	0-1	2-5	6-10	11-16	>16	
3 Verhaltensweisen und psychische Problemlagen		0	1-2	3-4	5-6	>6	
4 Selbstversorgung	40 %	0-3	4-9	10-24	25-39	>39	
5 Umgang mit krankheits- und therapiebedingten Anforderungen	20 %	0	1	2-3	4-5	6-12	
6 Gestaltung des Alltagslebens und soziale Kontakte	15 %	0-1	2-3	4-6	7-11	12-18	
7 Außerhäusliche Aktivitäten	Entbehrliches Zusammenrechnen der Punkte: Ergebnisse dienen der Hilfeplanung.						
8 Haushaltsführung							

[8, 3, 9]



Transformationsskala

Modul	Fünfstufige Bewertungsskala pro Modul				
	0	1	2	3	4
	keine	geringe	erhebliche	schwere	völlige
	Beeinträchtigung der Selbstständigkeit/Fähigkeit				
1 Mobilität	0	2,5	5	7,5	10
2 Kognitive und kommunikative Fähigkeiten	0	3,75	7,5	11,25	15
3 Verhaltensweisen und psychische Problemlagen					
4 Selbstversorgung	0	10	20	30	40
5 Umgang mit krankheits- und therapiebedingten Anforderungen	0	5	10	15	20
6 Gestaltung des Alltagslebens und soziale Kontakte	0	3,75	7,5	11,25	15

[6, 10]

Pflegegrade nach § 15 SGB XI

Pflegegrad	Zuordnung	Punkte
1	geringe Beeinträchtigungen der Selbständigkeit oder der Fähigkeiten	12,5 bis unter 27
2	erhebliche Beeinträchtigungen der Selbständigkeit oder der Fähigkeiten	27 bis unter 47,5
3	schwere Beeinträchtigungen der Selbständigkeit oder der Fähigkeiten	47,5 bis unter 70
4	schwerste Beeinträchtigungen der Selbständigkeit oder der Fähigkeiten	70 bis unter 90
5	schwerste Beeinträchtigungen der Selbständigkeit oder der Fähigkeiten mit besonderen Anforderungen an die pflegerische Versorgung	90 bis 100

[3]

Literatur (verwendet und Empfehlungen) (1)

[1] Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz (Hrsg.) (2015a). Sozialgesetzbuch (SGB) – Elftes Buch (XI) – Soziale Pflegeversicherung (Artikel 1 des Gesetzes vom 26. Mai 1994, BGBl. I S. 1014). Online verfügbar unter: http://www.gesetze-im-internet.de/bundesrecht/sgb_11/gesamt.pdf [zuletzt geprüft am 20.01.2016]

[2] Bundesministerium für Gesundheit (Hrsg.) (2016). Das Zweite Pflegestärkungsgesetz. Neuer Pflegebedürftigkeitsbegriff und neues Begutachtungsverfahren. Online verfügbar unter: <http://www.bmg.bund.de/themen/pflege/pflegestaerkungsgesetze/pflegestaerkungsgesetz-ii.html> [zuletzt geprüft am 20.01.2016]

[3] Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz (Hrsg.) (2015b). Zweites Gesetz zur Stärkung der pflegerischen Versorgung und zur Änderung weiterer Vorschriften (Zweites Pflegestärkungsgesetz – PSG II). Online verfügbar unter: http://www.bgbl.de/xaver/bgbl/start.xav?startbk=Bundesanzeiger_BGBl&jumpTo=bgbl115s2424.pdf#_bgbl_%2F%2F*%5B%40attr_id%3D%27bgbl115s2424.pdf%27%5D_1453270067078 [zuletzt geprüft am 20.01.2016]

[4] Wingenfeld, K. (2011). Pflegebedürftigkeit, Pflegebedarf und pflegerische Leistungen. In Doris Schaeffer und Klaus Wingenfeld (Hrsg.), Handbuch Pflegewissenschaft. Weinheim: Juventa (263–290).

[5] Gansweid, B., Wingenfeld, K. & Büscher, A. (2010). Definition der Pflegebedürftigkeit: Konzepte und Verfahren zur Neudefinition des Pflegebedürftigkeitsbegriffs im SGB XI und zur Entwicklung des neuen Begutachtungsverfahrens. In: Sozialer Fortschritt, 59 (2): 53–60.

[6] GKV-Spitzenverband (Hrsg.) (2011). Das neue Begutachtungsinstrument zur Feststellung von Pflegebedürftigkeit. Schriftenreihe Modellprogramm zur Weiterentwicklung der Pflegeversicherung. Band 2. Online verfügbar unter: https://www.gkv-spitzenverband.de/media/dokumente/presse/publikationen/schriftenreihe/GKV-Schriftenreihe_Pflege_Band_2_18962.pdf [zuletzt geprüft am 20.01.2016]

Literatur (verwendet und Empfehlungen) (2)

[7] Wingenfeld, K., Büscher, A. & Gansweid, B. (2008b). Das neue Begutachtungsassessment zur Feststellung von Pflegebedürftigkeit. Anlagenband. Online verfügbar unter http://www.uni-bielefeld.de/gesundhw/ag6/downloads/Anlagenband_IPW_MDKWL_25.03.08.pdf [zuletzt geprüft am 20.01.2016]

[8] Bundesministerium für Gesundheit (Hrsg.) (2013). Bericht des Expertenrats zur konkreten Ausgestaltung des neuen Pflegebedürftigkeitsbegriffs. Online verfügbar unter: http://www.bmg.bund.de/fileadmin/dateien/Publikationen/Pflege/Berichte/Bericht_Pflegebegriff_RZ_Ansicht.pdf [zuletzt geprüft am 20.01.2016]

[9] Wingenfeld, K., Büscher, A. & Gansweid, B. (2008a). Das neue Begutachtungsassessment zur Feststellung von Pflegebedürftigkeit. Abschlussbericht zur Hauptphase 1: Entwicklung eines neuen Begutachtungsinstruments. Online verfügbar unter http://www.uni-bielefeld.de/gesundhw/ag6/downloads/Abschlussbericht_IPW_MDKWL_25.03.08.pdf [zuletzt geprüft am 20.01.2016]

[10] GKV-Spitzenverband (Hrsg.) (2015c). Richtlinien des GKV-Spitzenverbandes zur Begutachtung von Pflegebedürftigkeit nach dem XI. Buch des Sozialgesetzbuches (Begutachtungs-Richtlinien). Beteiligungsverfahren der Organisationen und Verbände nach § 17a Abs. 1 Satz 2 SGB XI. Berlin.

[11] Konrad, M. & Kamwar, L. (2015). Der neue Pflegebedürftigkeitsbegriff. Psychiatrische Umschau, (2): o. S.

[12] Rothgang, H. & Hasseler, M. (2015). Evaluation des NBA. Erfassung von Versorgungsaufwänden in stationären Einrichtungen (EVIS). Endbericht. Online verfügbar unter: http://www.bkgev.de/fileadmin/mitglieder/2015-PE-Downloads/Anlage_3_Schreiben_vom_14.07.2015_Abschlussbericht_Erprobung_NBA.pdf [zuletzt geprüft am 20.01.2016]

Literatur (verwendet und Empfehlungen) (3)

[13] Brühl, A. & Planer, K. (2013). PiSaar. Pflegebedarf im Saarland. Online verfügbar unter: http://opus.bsz-bw.de/kidoks/volltexte/2013/117/pdf/PiSaar_Abschlussbericht_2013.pdf [zuletzt geprüft am 20.01.2016]

[14] Beikirch, E., Breloer-Simon, G., Rink, F. & Roes, M. (2014). Projekt „Praktische Anwendung des Strukturmodells – Effizienzsteigerung der Pflegedokumentation in der ambulanten und stationären Langzeitpflege“. Online verfügbar unter: http://www.bmg.bund.de/fileadmin/dateien/Downloads/E/Entbuerokratisierung/Abschlussbericht_und_Anlagen_fin20140415_sicher.pdf [zuletzt geprüft am 20.01.2016]

[15] Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (Hrsg.) (2011). Entwicklung und Erprobung von Instrumenten zur Beurteilung der Ergebnisqualität in der stationären Altenhilfe. Abschlussbericht. Online verfügbar unter: http://www.bagfw.de/fileadmin/user_upload/Abschlussbericht_Ergebnisqualitaet.pdf [zuletzt geprüft am 20.01.2016]

[16] GKV-Spitzenverband (Hrsg.) (2015a). Indikatoren für Ergebnisqualität. Modellhafte Pilotierung. Online verfügbar unter: https://www.gkv-spitzenverband.de/pflegeversicherung/qualitaet_in_der_pflege/indikatoren_fuer_ergebnisqualitaet/indikatoren_fuer_ergebnisqualitaet_1.jsp [zuletzt geprüft am 20.01.2016]

[17] Bensch, S. (2013b). Konstruktvalidität der Module „Mobilität“ und „Kognitive und kommunikative Fähigkeiten“ des Neuen Begutachtungsassessments zur Feststellung von Pflegebedürftigkeit. Hungen: hps media.

[18] Bensch, S. (2013c). Das Neue Begutachtungsassessment (NBA): Messen die Module „Mobilität“ und „Kognitive und kommunikative Fähigkeiten“ Pflegebedürftigkeit? Pflegewissenschaft, 15: 606–616.

Literatur (verwendet und Empfehlungen) (4)

[19] GKV-Spitzenverband (Hrsg.) (2015b). Praktikabilitätsstudie zur Einführung des Neuen Begutachtungsassessments NBA in der Pflegeversicherung. Schriftenreihe Modellprogramm zur Weiterentwicklung der Pflegeversicherung. Band 12. Online verfügbar unter: https://www.gkv-spitzenverband.de/media/dokumente/presse/publikationen/schriftenreihe/GKV_Schriftenreihe_Pflege_Band_12.pdf [zuletzt geprüft am 20.01.2016]

[20] Bensch, S. (2013a). Wie lässt sich Pflegebedürftigkeit messen? Das Neue Begutachtungsassessment in der Pflege. In Sandra Bensch (Hrsg.), Statistik für Pflegeberufe. Keine Angst vor Zahlen. CNE.Fortbildungsreihe, 1 (4): 9–14.

[21] Brühl, A. & Planer, K. (2016). Pflege in Baden-Württemberg. PiBaWü. Zur Interaktion von Pflegequalität, Pflegebedürftigkeit und Pflege-Personalbedarf. Online verfügbar unter: http://www.pthv.de/fileadmin/user_upload/PDF_Pflege/Flyer_PW/Flyer_PiWaBue_151010.pdf [zuletzt geprüft am 20.01.2016]

[22] Kaltenegger, J. (2016). Hallo? Ist hier jemand? Zum seltsamen Schweigen jeglicher Kritik an der Entbürokratisierung in der Pflege. Ein Kommentar. Pflegezeitschrift, 69 (1): 12-13.

[23] Thume, J. (2016). ...zum Artikel „Hallo? Ist hier jemand?“ Stellungnahme von Julius Thume... Pflegezeitschrift, 69 (3): 138-139.